



Freibad der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

HAUS- und BADEORDNUNG

Wir begrüßen Sie in unserem Freibad und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Beachten Sie bitte diese Badeordnung, sie ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die anderen Besucher und gefährden Sie keine anderen Besucherinnen und Besucher.

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Sie zu beachten liegt daher im Interesse aller Besucherinnen und Besucher.

(2) Mit dem Betreten des Freibades erkennen alle Besucherinnen und Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Jeder hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Besucherinnen und Besucher gefährdet oder belästigt werden. Darüber hinaus verpflichten sie sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen des Personals Folge zu leisten. Alle Gruppenleiter/-innen, Schwimmlehrer/-innen, Erzieher/-innen und sonstige Betreuer/-innen bleiben vom Betreten bis zum Verlassen des Freibades für ihre Gruppenmitglieder verantwortlich.

§ 2

Besucher

(1) Grundsätzlich hat jeder das Recht, das Freibad während der Öffnungszeiten zu benutzen.

(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener oder unter deren Verantwortung benutzen.

(3) Kindern unter 14 Jahren ist die Benutzung bis 18.00 Uhr gestattet, ab 18.00 Uhr nur in Begleitung eines Erwachsenen.

(4) Personen, deren Gesundheitszustand ein Benutzen des Freibades nicht zulässt, haben keinen Zutritt.

(5) Alkoholisierten und/oder unter Cannabis- oder Drogeneinfluss stehenden Personen ist die Benutzung des Freibades untersagt.

§ 3

Eintrittskarten und Schlüssel

(1) Alle Besucherinnen und Besucher erhalten gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren eine Eintrittskarte (entsprechend der gültigen Preistabelle).

(2) Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen und verlieren nach dem Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Dies gilt auch für Saisonkarten.

(3) Gültige Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren.

(4) Bereits bezahlte Eintrittskarten werden nicht zurückerstattet.

(5) Alle Besucherinnen und Besucher müssen den Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere haben sie diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten der Besucherinnen und Besucher vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall den Besucherinnen oder Besuchern. Bei schuldhaftem Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartendem Schaden nicht übersteigt.

§ 4

Betriebszeiten

(1) Die Betriebszeiten für das Freibad sind in einem besonderen Aushang ersichtlich.

(2) Bei Überfüllung kann das Freibad zeitweise für weitere Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.

(3) Zum Schulschwimmen und bei besonderen Anlässen (Kinderfest, Schwimmwettbewerbe, Beachparty, usw.) kann die Betriebszeit allgemein oder für bestimmte Bereiche gesperrt werden.

(4) Die Badezeit (einschließlich An- und Auskleiden) entspricht der bekannt gemachten Öffnungszeit und endet 15 Minuten, der Einlass 30 Minuten, vor Betriebsschluss.

§ 5

Verhalten im Freibad

(1) Alle Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Besucherinnen und Besucher weder gefährdet noch belästigt werden. Babys und Kleinkinder sind besonders zu beaufsichtigen!

Alle Besucherinnen und Besucher müssen das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass zum Beispiel durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Im Umkleidebereich ist rutschfestes Schuhwerk empfehlenswert.

Nicht gestattet ist vor allem:

- am Schwimmbecken von den Beckenrändern in die Becken zu springen (ausgenommen ist die Startblockseite, wobei sich der Springer vor dem Sprung zu überzeugen hat, dass die Wasserfläche frei ist),
- das Benutzen der Schwimmbecken durch Nichtschwimmer oder Schwimmanfänger (Seepferdchen),
- das Hineinstoßen oder -werfen von Personen in die Becken, andere Personen unterzu-tauchen oder in ähnlicher Weise zu belästigen,
- das Rennen auf den Beckenumgängen,
- das Turnen an den Einstiegsleitern und Haltestangen,
- das Gefährden der Besucherinnen und Besucher durch sportliche Übungen oder Spiele,
- das Mitbringen eigener elektrischer Geräte (z. B. Fön, Rasierer, Radio etc.),
- die Benutzung von mitgebrachten Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten,
- das Mitbringen von Tieren,
- das Wegwerfen von Abfall, außer in die vorhandenen Abfallbehälter,
- das Mitbringen von zerbrechlichen Behältnissen (Glas- oder Porzellangefäße),
- das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- das Lärmen und der Betrieb mitgebrachter Musikanlagen,
- das Mitbringen und der Konsum alkoholischer Getränke,
- das Rauchen, außerhalb der Raucherinsel und grundsätzlich der Genuss von Wasserpfeifen,
- der Konsum von Cannabis,
- Essen und/oder Trinken in und an den Becken,
- das Betreten von Betriebs- und Personalräumen,
- jegliche Ausübung eines Gewerbes (ausgenommen sind Antragsgenehmigungen durch die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin).

(2) Im Bereich der Wasserrutsche ist jegliche Sicherheitsgefährdung zu vermeiden. Insbesondere sind Schubsen und Schieben der Wartenden untersagt. Den Anweisungen des Personals und der Piktogramme sind strikt Folge zu leisten. Es ist ausreichender Abstand beim Rutschen zu wahren. Nach dem Eintauchen ist der Beckenbereich am Ende der Rutsche umgehend zu verlassen, die Wassertiefe von 1,20 m ist zu beachten.

(3) Das Abspannen von Strandmuscheln und anderen Sonnenschutzsystemen ist nicht gestattet.

(4) Das Personal des Freibades ist befugt, auf Grund aktueller örtlicher Bedingungen jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung des Freibades festzulegen und anzuwenden. Den Anforderungen und Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(5) Bei Gewitter ist den Durchsagen des Personal unverzüglich Folge zu leisten. Die Becken, die Duschen, die Rutsche und die Brücke sind sofort zu verlassen. Alle Freiflächen sind sofort zu räumen. Alle Besucherinnen und Besucher sind aufgefordert sich umgehend unter die Hochbauten zu begeben oder das Freibad zu verlassen. Das Unterstellen unter Bäumen ist untersagt.

(6) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Alle Besucherinnen und Besucher haften für alle von ihnen verursachten Schäden.

(7) Verunreinigungen oder Beschädigungen sind dem Personal umgehend anzuzeigen.

(8) Das Fotografieren und/oder Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Im Gebäude ist das Fotografieren grundsätzlich verboten. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt ein Verweis aus dem Freibad.

§ 6

Betriebshaftung

(1) Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Zuwiderhandlung gegen die Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.

(2) Schäden, die Besucherinnen und Besucher erleiden, müssen unverzüglich dem aufsichtführenden Personal gemeldet werden. Die Schadenersatzansprüche müssen außerdem schriftlich bei der Gemeindeverwaltung, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin, geltend gemacht werden.

§ 7

Fundgegenstände

Werden Gegenstände innerhalb des Bades gefunden, so sind sie beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

§ 8

Badebekleidung

(1) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

(2) Alle Besucherinnen und Besucher haben handelsübliche Badebekleidung zu tragen, Badehosen und Badeshorts dürfen maximal knielang sein. Die Benutzung der Becken hat in korrekter Badebekleidung zu erfolgen. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal.

(3) Es ist nicht gestattet, Badebekleidung in den Becken auszuwaschen oder auszuwringen. Für diese Zwecke können die dafür vorgesehenen Einrichtungen benutzt werden.

§ 9

Aufsicht

(1) Das Personal übt das Hausrecht aus und hat im Interesse aller Besucherinnen und Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist stets Folge zu leisten.

(2) Beim Einlass in das Freibad werden Taschenkontrollen zur Sicherstellung, der in der Haus- und Badeordnung festgelegten Verbote, durchgeführt.

(3) Das Personal darf Besucherinnen und Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad weisen. Wird einer solchen Aufforderung nicht Folge geleistet, müssen Besucherinnen und Besucher mit Erstattung einer Strafanzeige gegen sie rechnen.

(4) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Die Eintrittskarte verliert damit ihre Gültigkeit und wird nicht erstattet.

§10

Hygiene

(1) Alle Besucherinnen und Besucher müssen vor der Benutzung der Becken duschen.

(2) In den Becken ist die Körperreinigung nicht gestattet.

§ 11

Spiele, Turn- und Schwimmgeräte

(1) Ballspiele sind nur auf der Wiese und den angelegten Spielbereichen gestattet. Dabei ist auf andere Besucherinnen und Besucher Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Benutzen der Turn- und Schwimmgeräte geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Spiele, Turn- und Schwimmhilfen dürfen nicht im Schwimmbereich genutzt werden. Luftmatratzen sind im Wasser nicht gestattet.

gez.
Ansgar Scharnke
Bürgermeister